MODERNE VERWALTUNG MEISTERN

Sunset-Deregulierung – ein Paradigmenwechsel

Eine Kolumne von Gisela Meister-Scheufelen

Über Jahrzehnte folgte die Gesetzgebung einem einfachen Muster: Für jedes neue Problem wurde eine neue Regel geschaffen. Gesetze, Berichts- und Dokumentationspflichten sowie Nachweispflichten entstanden fortlaufend, verschwanden jedoch nur selten wieder. Das Ergebnis ist bekannt: ein stetig wachsender Normenbestand, zunehmende Komplexität und erhebliche Bürokratiekosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Nun zeichnet sich erstmals ein grundlegender Wandel ab. Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wollen mit ihren geplanten Aussetzungs- bzw. Effizienzgesetzen ein neues Instrument schaffen. Auch der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich auf ein Berichtsentlastungsgesetz verständigt, das denselben Grundgedanken aufgreift. Berichts- und Dokumentationspflichten sollen künftig zu einem festgelegten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern ihre weitere Notwendigkeit gegenüber dem Parlament nicht überzeugend begründet wird. Nicht mehr die Abschaffung bedarf der Rechtfertigung, sondern die Fortgeltung der Bürokratiepflicht – also eine Art Beweislastumkehr.

Dies markiert einen Paradigmenwechsel in der Rechtsetzung. Bislang wurde geltendes Recht nicht grundsätzlich hinterfragt. Einmal eingeführte Berichtspflichten entwickelten häufig ein Eigenleben. Selbst wenn ihr ursprünglicher Zweck längst entfallen war oder Wirtschaft und Verwaltung damit übermäßig belastet wurden, blieben sie bestehen. Künftig gilt für bestimmte Bürokratiepflichten das Gegenteil. Sie stehen unter einem Rechtfertigungsvorbehalt. Ohne eine nachvollziehbare Begründung für ihren fortbestehenden Nutzen entfallen sie automatisch.

Der Nutzen der Pflichten

Damit wird ein zentrales Steuerungsproblem moderner Gesetzgebung adressiert. Die Sunset-Deregulierung schafft für die Überprüfung von Regelungen einen institutionellen Mechanismus. Sie zwingt Gesetzgeber und Ministerialverwaltung, den Nutzen bestehender Pflichten regelmäßig nachzuweisen. Bürokratie wird damit nicht mehr als dauerhafter Normalzustand behandelt, sondern einem Begründungszwang unterworfen. Die Schweiz hat im März 2026 mit dem gleichen Ziel ein KI-basiertes Monitoring zur laufenden Erfassung der Regulierungsbelastung von Unternehmen eingerichtet.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen ist Dozentin, Autorin und ehemalige Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg. Foto: BS/privat

Die Bedeutung dieses Ansatzes reicht weit über einzelne Berichtspflichten hinaus. Er verändert die Anreizstrukturen staatlicher Regulierung. Ministerien werden künftig bereits bei der Konzeption neuer Nachweis- und Dokumentationspflichten berücksichtigen müssen, dass deren Fortbestand später begründet werden muss und sie nicht mehr unter dem Radar parlamentarischer Wahrnehmung durchgewunken werden können. Dadurch steigt der Druck, von Anfang an schlanke, zielgenaue und evaluierbare Regelungen zu entwickeln.

Mehr Flexibilität

Bemerkenswert ist, dass dieser Paradigmenwechsel nicht isoliert steht. Parallel entsteht mit dem experimentellen Recht eine zweite Entwicklungslinie, die ebenfalls auf mehr regulatorische Flexibilität setzt.

Mit dem Bundeserprobungsgesetz hat der Bund erstmals einen allgemeinen Rechtsrahmen geschaffen, der es Behörden ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich befristet von Verfahrensvorschriften des Bundesrechts abzuweichen. Das Ziel ist es, neue Verwaltungsverfahren zu erproben, Genehmigungen zu beschleunigen und innovative Lösungen unter realen Bedingungen zu testen. Hinzu kommen die kommunalen Regelungsbefreiungsgesetze einzelner Länder, die Kommunen mehr Handlungsspielräume eröffnen, um von landesrechtlichen Standards abzuweichen. Ergänzt wird diese Entwicklung durch mittlerweile mehr als fünfzig Experimentierklauseln in unterschiedlichen Fachgesetzen – etwa für automatisiertes Fahren, unbemannte Luftfahrt, Energie-, Gesundheits- oder Digitalinnovationen. Sie ermöglichen es, neue Technologien unter kontrollierten Bedingungen zu testen, bevor eine dauerhafte Regulierung erfolgt.

Auch hier zeigt sich ein grundlegender Wandel des regulatorischen Selbstverständnisses. Recht wird nicht mehr ausschließlich als dauerhaftes, starres Steuerungsinstrument verstanden. Es wird zunehmend als lernfähiges System konzipiert, das Raum für Erprobung, Evaluation und Anpassung schafft. An die Stelle endgültiger Entscheidungen treten zeitlich begrenzte Regelungen, wissenschaftliche Begleitung und die Bereitschaft, aus praktischen Erfahrungen zu lernen.

Beide Entwicklungen – die Sunset-Deregulierung und das experimentelle Recht – folgen derselben Leitidee. Gute Gesetzgebung besteht nicht darin, immer neue Vorschriften zu schaffen. Es muss ebenso konsequent geprüft werden, welche Regelungen entbehrlich geworden sind und wo zeitlich begrenzte Freiräume Innovationen ermöglichen sollten. Regulierung wird dadurch dynamischer, evidenzbasierter und stärker an ihrer tatsächlichen Wirkung ausgerichtet. Ob sich dieser Paradigmenwechsel dauerhaft durchsetzt, wird wesentlich davon abhängen, ob Politik und Verwaltung den Mut aufbringen, die neuen Instrumente konsequent anzuwenden. Gelingt dies, könnte Deutschland wieder an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen. Wenn Gesetzgebung ihre eigene Notwendigkeit immer wieder neu beweisen muss, kann dies den Beginn einer neuen Phase intelligenter Rechtsetzung einläuten.